

Mitteilungen

Schweizerische Ärztesgesellschaft für Neuraltherapie SANTH

Erlangung des Fähigkeitsausweises FMH

Die Neuraltherapie ist eine Injektionsbehandlung, bei der Lokalanästhetika zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken eingesetzt werden. Die Methode nutzt die regulatorischen und plastischen Eigenschaften des Nervensystems. Durch den Nadelstich und das selektive Löschen von Engrammen durch das Lokalanästhetikum werden die Organisation im Nervensystem und die Gewebepfusion beeinflusst. Auf diese Weise wird der Circulus vitiosus der Schmerzentwicklung durchbrochen.

Die durch neue Studien nachgewiesenen positiven Langzeiteffekte bei Patienten mit chronischen Schmerzen lassen sich mit der Neurophysiologie des Schmerzes erklären. Vergleichende Wirtschaftlichkeitsstudien zeigen Einsparungen von Kosten in Praxen mit Integration der Neuraltherapie (insbesondere durch Senkung des Schmerzmedikamentenverbrauchs).

Die lokale und segmentale Neuraltherapie gilt als Schulmedizin, ist unumstritten und explizit in der Grundversicherung als leistungspflichtig erwähnt (seit dem 1.7.2011, definitiv und ohne zeitliche Limitation). Die sogenannte Störfeld-Therapie (nach Huneke) gilt als komplementärmedizinischer Teil der Neuraltherapie.

2012 wird in Bern eine Reihe von Kursen sowie Prüfungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises FMH für Neuraltherapie angeboten. Interessenten finden unter www.santh.ch detaillierte Informationen zum Angebot. Die Anmeldung ist online oder über [info\[at\]santh.ch](mailto:info[at]santh.ch) möglich.

2012 wird in Bern eine Reihe von Kursen sowie Prüfungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises FMH für Neuraltherapie angeboten. Interessenten finden unter www.santh.ch detaillierte Informationen zum Angebot. Die Anmeldung ist online oder über [info\[at\]santh.ch](mailto:info[at]santh.ch) möglich.

Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation

Vorstand/Comité (Stand/Etat 28.10.2011)

Präsidentin/Présidente

Dr. med. Inès Anne Kramers-de Quervain, Zürich

Past-Präsident/Président sortant

Dr. med. Marcel Weber, Zürich

Quästor/Trésorier

Dr. med. Rolf Frischknecht, Lausanne

Beisitzer/Membres

PD Dr. med. Stefan Bachmann, Valens

Dr. med. Marc Barben, Diessenhofen
 Dr. med. Michael Baumberger, Nottwil
 Prof. Dr. med. Thierry Ettlin, Rheinfelden
 Med. pract. Stephanie Garlepp, Bellikon
 Dr. med. Werner Karrer, Crans-Montana
 PD Dr. med. Andreas Klipstein, Zürich
 Dr. med. Jürg Sturzenegger, Kreuzlingen
 Dr. med. Hansueli Tschanz, Heiligenschwendi
 PD Dr. med. Daniel Uebelhart, Glion-sur-Montreux
 Dr. med. René Zenhäusern, Zürich

Sekretariat/Secrétariat

Stadelhoferstrasse 42, 8001 Zürich,
 Tel. 044 350 26 22, Fax 044 366 40 85
 Sekretariat[at]reha-schweiz.ch
www.reha-schweiz.ch

Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie (SGORL)

Vorstand

Präsident

Dr. med. Mattheus Vischer, Gümligen

Past-Präsidentin

Dr. med. Claudine Gysin, Zürich

Vize-Präsident

Prof. Dr. med. Sandro Stöckli, St. Gallen

Sekretärin

Prof. Dr. med. Antje Welge-Lüssen, Basel

Kassierin

Dr. med. Kristina Castiglioni-Zäch, Zürich

Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Toxikologie (SGKPT)

Preis für die beste Arbeit im Bereich der klinischen Pharmakologie und Toxikologie

Um junge Wissenschaftler im Bereich der klinischen Pharmakologie und Toxikologie zu unterstützen und zu fördern, vergibt die Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Toxikologie (SGKPT) jedes Jahr einen mit 1000 Franken dotierten Preis für die beste Arbeit in diesem Bereich. In Frage kommen theoretische, experimentelle oder klinische Arbeiten (MD-, PhD- oder Master-Thesis) im Bereich der klinischen Pharmakologie und Toxikologie. Die Arbeit muss von einer Schweizerischen Universität in den zwei vorhergehenden Jahren des Eingabjahres akzeptiert worden sein. Die Autorin bzw. der Autor sollte nicht älter als 40 Jahre sein, die Mitgliedschaft in der SGKPT ist keine Bedingung für die Vergabe dieses Preises.

Das Manuskript der Arbeit (bei mehr als 10 A4-Seiten mit einer Zusammenfassung) in einer der vier Landessprachen oder in Englisch ist dem Sekretär der SGKPT einzusenden (Adresse siehe www.clinpharm.ch). Eine Kopie der Imprimatur, Curriculum Vitae und, falls vorhanden, eine Liste der Publikationen sollten dem Dossier ebenfalls beigefügt werden. Das Dossier sollte elektronisch übermittelt werden (PDF-Format).

Die Einreichfrist endet am 15.2.2012.

Schweizerisches Gesundheits- observatorium Obsan

Das Obsan hat eine neue Publikation veröffentlicht: Sacha Roth, Florence Moreau-Gruet: Consommation et coût des médicaments en Suisse. Analyse des données de l'Enquête suisse sur la santé 2002 et 2007 et des données de l'assurance obligatoire des soins de 1998 à 2009. Obsan Rapport 50 (Bericht auf Französisch, mit deutscher Zusammenfassung).

Der Bericht untersucht den Medikamentenkonsum und die Medikamentenkosten in der Schweiz. Er beschreibt die Entwicklung dieser beiden Aspekte nach soziodemografischen Kriterien (Geschlecht, Alter, Wohnkanton). In der Untersuchung wird ein besonderes Augenmerk auf Medikamente gegen erhöhten Cholesterinspiegel und Bluthochdruck sowie auf gewisse psychotrope Medikamente gerichtet. Unterschiede bezüglich Medikamentenkonsum und -kosten zwischen verschiedenen Sprachregionen und Kantonen werden behandelt. Aus den Ergebnissen geht hervor, dass diese Unterschiede eher auf die abgegebene Medikamentenmenge als auf die medikamentösen Behandlungskosten zurückzuführen sind.

Der Bericht kann heruntergeladen oder bestellt werden unter www.obsan.admin.ch/bfs/obsan/de/index/05/publikationsdatenbank.html?publicationID=4550

Schweizerische Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR / Swiss Resuscitation Council SRC

Stempel «no cpr» und Reanimationsrichtlinien

Der neue Stempel «no cpr» soll im Falle eines Kreislaufstillstands verhindern, dass mit der

Reanimation der gestempelten Person begonnen wird. Diese neu vermarktete «Willensäußerung per Stempel», auf eine mögliche Reanimation in jedem Fall zu verzichten, hat insbesondere bei den Rettungskräften zu einer Verunsicherung geführt. Die Bestrebungen auf diesem Gebiet sind nicht neu. Deshalb hat sich sowohl das Swiss Resuscitation Council SRC (Rat für Wiederbelebung), wie auch die Schweizerische Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR bereits seit einigen Jahren intensiv mit diesem Thema beschäftigt und aktiv bei der Ausarbeitung von Richtlinien mitgeholfen. Eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW, in der auch Entscheidungsträger unserer beiden Organisationen vertreten waren, haben sich auf folgende Reanimationsrichtlinien geeinigt und halten fest:

Gemäss geltendem Recht besteht in einer Notfallsituation eine allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung. Dabei werden an Ärzte und Fachpersonen des Gesundheitswesens ihren Fachkenntnissen entsprechend höhere Anforderungen gestellt als an medizinische Laien. Ist in der Notfallsituation der Wille der betroffenen Person nicht bekannt und kann der mutmassliche Wille nicht rechtzeitig erfragt werden, muss vom Lebenswillen des Patienten ausgegangen werden. Der Wille des Patienten ist jedoch auch in einer Notfallsituation verpflichtend für die behandelnden Personen. Bestehen klare Hinweise, dass eine Person Wiederbelebungsversuche ablehnt, so dürfen keine Reanimationsmassnahmen durchgeführt werden. Stellt sich dies erst im Laufe der Reanimationsbemühungen, z.B. anhand einer Patientenverfügung, heraus, muss die Reanimation abgebrochen werden. Wichtig ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass der Stempel allein nicht genügt. Es muss in jedem Fall zusätzlich eine gültig unterschriebene Patientenverfügung mitgeführt werden. Sowohl SGNOR als auch SRC empfehlen, diese Richtlinien zu befolgen.